

Richtlinie für die Förderung von Projekten durch den Deutschen Rat für Vogelschutz e.V.

Der Deutsche Rat für Vogelschutz (DRV) bietet die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von Projekten, die im Sinne seiner Satzung den Vogelschutz in Deutschland voranbringen.

Ziel und Art der Förderung:

- Förderfähig sind Projekte zum Vogelschutz einschließlich entsprechender Forschung mit inhaltlichem und/oder geographischem Bezug zu Deutschland.
- Die Fördersumme pro Projekt sollte zwischen 1.000 und 10.000 € liegen.
- Die Höhe der jährlichen Gesamtförderung von Projekten ergibt sich aus den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Die Teilförderung von Projekten, die auch aus anderen Quellen finanziert werden, ist möglich.
- Es handelt sich um eine einmalige Projektförderung für einen festen Projektzeitraum, die bei Bedarf in jährlichen Raten ausgezahlt werden kann. Nicht vorgesehen ist eine wiederholte oder dauerhafte Finanzierung von Aktivitäten.
- Gefördert werden im Normalfall von Dritten beantragte Projekte. Es ist jedoch ebenfalls – unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden steuerlichen Belange - möglich, dass der DRV entsprechende Projekte als Aufträge an Dritte vergibt.

Anforderungen an potentielle Förderprojekte und Bedingungen für die Antragstellung:

- Grundsätzliches Ziel geförderter Projekte muss eine praktisch relevante Verbesserung des Vogelschutzes sein. Diese Verbesserung kann unmittelbar Inhalt des Projektes sein oder aber durch Forschung, Entwicklung von Methoden und Werkzeugen des Vogelschutzes, Öffentlichkeitsarbeit oder politische Arbeit ermöglicht werden.
- Antragsberechtigt sind Forschungsinstitutionen, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen unter Wahrung der jeweiligen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Grundlage für eine Projektförderung ist ein formloser Förderantrag, in dem Hintergründe, Ziele, Aktivitäten und geplante Ergebnisse des Projektes beschrieben werden sowie ein Zeitplan und ein Finanzplan enthalten ist.
- Der Förderantrag muss beim Präsidenten des DRV eingereicht werden, bevorzugt in elektronischer Form.
- Es gelten keine speziellen Antragstermine. Antragstellungen bis Mitte März bzw. Mitte Oktober eines Jahres können jedoch in der Regel am schnellsten beschieden werden.
- Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung durch den DRV an geeigneter Stelle angemessen kenntlich zu machen.

- Der DRV übernimmt keine Haftung für die geförderten Projekte.
- Nach Abschluss des Förderprojektes werden dessen Ergebnisse vorzugsweise in einem Artikel in den „Berichten zum Vogelschutz“, der Zeitschrift des DRV, angemessen präsentiert. Ausnahmsweise kann eine andere Form der Veröffentlichung bzw. Berichtslegung vereinbart werden.

Entscheidung über eine Förderung und Auszahlung der Förderung:

- Über die Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand des DRV, in der Regel im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen Ende März und Ende Oktober. Aufgrund zeitlicher Einschränkungen ist bei Bedarf auch ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren möglich.
- Die Fördersumme wird in der Regel zu 40% bei Projektbeginn, weiteren 40% während der Laufzeit auf der Grundlage eines Zwischenberichts und der Restbetrag von 20% nach Abschluss des Projektes ausgezahlt. Abweichungen davon können im Förderantrag beantragt und im Rahmen des Förderbeschlusses des Vorstands festgelegt werden.
- Für die Förderung eines Projektes bilden der Förderantrag, der protokollierte positive Förderbescheid des Vorstands und diese Förderrichtlinien die Grundlage des Fördervertrags.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf obiger Grundlage gemäß dem vereinbarten Auszahlungsplan nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Förderempfängers an den Schatzmeister des DRV unter Angabe der Kontoverbindung des Förderempfängers.
- Der DRV behält sich das Recht vor, bereits ausgezahlte Fördersummen zurückzufordern, wenn die Mittel nicht zielgerichtet im Sinne des beantragten Vorhabens verwendet werden bzw. wurden und/oder mit einem zufriedenstellenden Abschluss nicht mehr zu rechnen ist. Der Förderempfänger wird in diesem Fall mit einer angemessenen Frist gemahnt.